

Bebauungsplan
„Nelkenstraße, 1. Änderung“

- I. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I S. 137), neu gefasst durch Bek. V. 23.09.2004 I 2414; geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884, 895) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 21.05.2007 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Nelkenstraße, 1. Änderung“ als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sind:
1. Nachstehende Festsetzungen in den §§ 1 und 2
 2. die Begründung vom Mai 2007 ist eine Beigabe zu diesem Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften.
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

§ 1

Bauweise

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt, wobei Einzelhäuser und Doppelhäuser (Einzelhäuser jedoch nur auf zwei zusammengehörenden Doppelhausgrundstücken) zulässig sind. Die Einzelhäuser haben sich den umliegenden Doppelhäusern im Hinblick auf deren Gestaltung, Kubatur und der Anordnung auf dem Grundstück anzupassen. Die Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan „Nelkenstrasse“ bezüglich der Gestaltung der Bauten gelten entsprechend.


§ 2

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die in diesem Bebauungsplan „Nelkenstraße, 1. Änderung“ festgelegte Bauweise gilt im gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplan „Nelkenstraße“.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung tritt der Bebauungsplan „Nelkenstraße“ insoweit außer Kraft, wie er den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den 21.05.2007


Kappenstein,
Bürgermeister